Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(1.11.1976) Drucksache 9/159

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 159 S
01. 11. 76

Mitteilung des Senats

51. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Reuterstraße, Waller Heerstraße, Utbremer Straße, Grenzstraße und Vegesacker Straße

Am 10. Juni 1976 hat die Deputation für Bau und Raumordnung für das oben bezeichnete Gebiet einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt (Bebauungsplan 1078).

Für das Grundstück Reuterstraße 23, 25 und 27 liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Verbrauchermarktes — Verkaufsfiliale — vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht den geplanten Nutzungen des Grundstückes als öffentlicher Kinderspielplatz und als Fläche für reines Wohngebiet (WR).

Das Bauvorhaben würde die Durchführung der Planung wesentlich erschweren, und es ist deshalb die Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 15 BBauG ausgesetzt worden.

Da bis zum Ablauf der nach § 15 Bundesbaugesetz möglichen Frist für die Zurückstellung des Baugesuches mit dem Vorliegen eines rechtsverbindlichen neuen Bebauungsplanes nicht gerechnet werden kann, wird es deshalb für notwendig erachtet, eine Veränderungssperre zu beschließen, damit auch weiterhin im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der Umfang des Planbereiches, für den die Veränderungssperre beschlossen werden soll, ist aus dem Übersichtsplan vom 21. Oktober 1976 ersichtlich.

Laut Mitteilung des Amtes für Beiratsangelegenheiten West hat der Stadtteilbeirat Walle dem Beschluß einer Veränderungssperre ebenfalls zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 21. Oktober 1976 zugestimmt hat, gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist eine rechtsverbindliche Veränderungssperre vorliegt.

51. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für das Gebiet zwischen Reuterstraße, Waller Heerstraße, Utbremer Straße, Grenzstraße und Vegesacker Straße

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 21. Oktober 1976 dargestellten Planbereich für das Gebiet zwischen Reuterstraße, Waller Heerstraße, Utbremer Straße, Grenzstraße und Vegesacker Straße die Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Stadtplanungsamtes zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

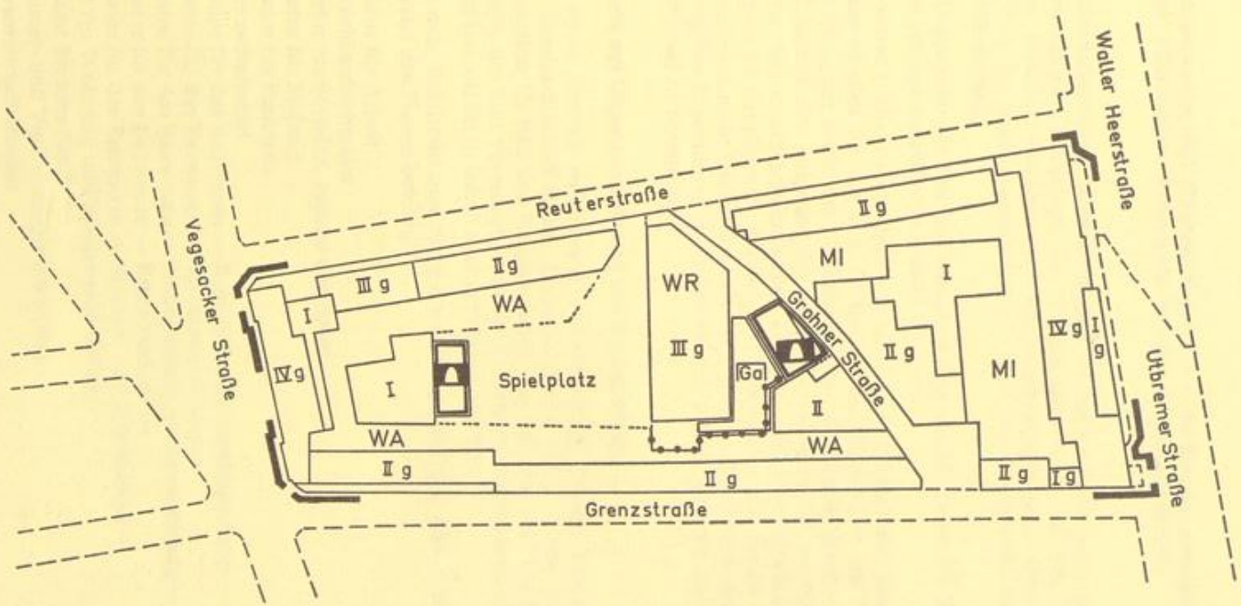
Inkrafttreten

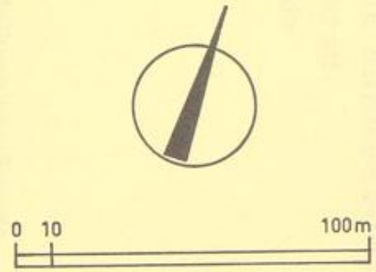
Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN 1078 für das Gebiet zwischen Reuterstraße,

BEBAUUNGSPLAN 1078

für das Gebiet zwischen Reuterstraße, Waller Heerstraße, Utbremer Straße, Grenzstraße und Vegesacker Straße





PLANZEICHENERKLÄRUNG

----	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
II	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
g	Geschlossene Bauweise
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Schutzraum
Ga	Garagen, mehr als zur Hälfte unter Geländeoberfläche
●●●●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Druck: Bremer Nachrichten GmbH

BR
Sta
9. V